



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Mai 2020 war die **II. Vierteljahresrate 2020** für **Gewerbesteuer vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubehalten oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten. Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 13, -14 15, -14 16, -14 22, -14 23 und -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Fi-

nanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 20. April 2020, STADT FÜRTH

i.A.

Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Antrag der Stadtentwässerung Fürth auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet Kapellenstraße / Friedhofweg in die Pegnitz (Gewässer I. Ordnung)

Auslegung des Bescheids

Mit Bescheid der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, vom 21. April 2020, Az. III/OA/U-NW-2, wurde der Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, vertreten durch die Werkleitung, die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) durch das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus Einzugsgebiet Kapel-

lenstraße / Friedhofweg in die Pegnitz erteilt.

Der Bescheid liegt gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) von **Mittwoch, 27. Mai, bis Dienstag, 9. Juni 2020, bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, zu den üblichen Öffnungszeiten** zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des genehmigten Plans liegen dem Bescheid bei.

Der Bescheid wurde zusätzlich gemäß Art. 27a BayVwVfG auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/umweltinfo>, Rubrik „Bekanntmachungen“ eingestellt.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Fürth, 29. April 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Keinen Alkohol an Kinder und Jugendliche

Nach § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit

a) Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

b) andere alkoholische Getränke (z.B. **Branntwein**) oder Lebens-

mittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Die Abgabe anderer alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nur dann gestattet, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel dürfen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz (GastG) in Automaten generell nicht angeboten werden.

Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugend-

licher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen des GastG können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, bei Zu widerhandlungen gegen das JuSchG kann die Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro betragen.

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für das Ensemble „Eigenes Heim“

der Stadt Fürth vom 21. April 2020
Inhaltsübersicht:

Einleitung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Vorbemerkungen

§ 3 Zielsetzung / Erhaltungsziele

§ 4 Genehmigungspflicht, Erhaltungsgründe

§ 5 Abstandsflächen

§ 6 Fassade, Wand

§ 7 Fenster und Türen

(1) Fenster

(2) Fensterläden

(3) Vorbaurollos, Jalousien, Sonnenschutz

(4) Hauseingangs- und Nebentüren

§ 8 sonstige Fassadenbauteile

(1) Vordächer und Windfangkonstruktionen

(2) Terrassenüberdachungen und Markisen

(3) Anbauten und Wintergärten

§ 9 Dach

(1) Eindeckung und Dämmung

(2) Dachflächenfenster

(3) Gauben

(4) Kamine

(5) Satellitenschüsseln

§ 10 Freiflächen

(1) Begrünung

(2) Vorgärten

(3) Einfriedungen

(4) Sicht- und Windschutzelemente

(5) Terrassen

§ 11 Stellplätze

§ 12 Abweichungen

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Inkrafttreten

Anlage 1: Lageplan mit Geltungsbereich

Anlage 2: Teilungsplan

Einleitung

Die unter Ensembleschutz stehende Wohnsiedlung „Eigenes Heim“ ist zwischen 1910 und 1920 in zwei Bauphasen entstanden. Die gesamte Siedlung zeigt die charakteristischen Merkmale der Gartenstadtbewegung, die als Gegenmodell zu den eng bebauten, dunklen Mietskasernen eigene kleine Wohneinheiten mit großem Garten zur Schaffung von gesunden Wohnverhältnissen nach englischem Vorbild bietet.

Der ältere Teil der Fürther Architekten Peringer & Rogler im Bereich Vacher Straße, Heimgartenstraße und Feldstraße, in den Jahren 1910/1911 errichtet, zeichnet sich besonders durch malerisch abwechslungsreich gestaltete Doppel- und einige Einzelhäusern mit Fachwerkmotiven aus. Vorgärten und große Gartenflächen zwischen den Gebäuden und im rückwärtigen Bereich prägen das Ortsbild und sind charakteristisch für das städtebauliche Modell der Gartenstadt.

Der neuere Teil der Architekten Lehr & Leubert aus den Jahren 1919 bis 1922 wurde aus wirtschaftlichen Gründen strenger gestaltet. Trotz der sachlicheren Gestaltung gelang es den Architekten mit Torbogenmotiv und platzartigen Aufweitungen mit Gemeinschaftsgrünflächen wieder eine städtebaulich abwechslungsreiche Anlage zu schaffen. Auch in diesem Siedlungsteil prägen Vorgartenflächen und große zusammenhängende Grünflächen im rückwärtigen Bereich das städtebauliche Bild.

nach: Denkmalliste der Stadt Fürth (Hrsg.: Bayer. Landesamt für Denkmalpflege)

Das unverwechselbare Erscheinungsbild der unter Ensembleschutz stehenden Wohnsiedlung ist einerseits durch die für eine Gartenstadt typische städtebauliche Bau- und Raumstruktur mit großzügigen Grünflächen geprägt, andererseits durch die Gesamtheit der einzelnen kennzeichnenden historischen Gestaltungsele-

mente. Um beiden bestimmenden Faktoren gerecht zu werden, ist der Erlass einer kombinierten Erhaltungs- und Gestaltungssatzung sinnvoll.

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für das Ensemble „Eigenes Heim“ der Stadt Fürth vom 21. April 2020

Auf der Rechtsgrundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Stadt Fürth die folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung entspricht der Abgrenzung des Denkmalensembles „Eigenes Heim“.

Er umfasst die an folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten gelegenen Grundstücke:

- Vacher Straße 87 bis 109a,

- Heimgartenstraße (vollständig),

- Damaschkestraße 26 bis 72 und 47 bis 79

- Feldstraße 1 bis 9,

- Weinbergstraße (vollständig).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem Lageplan, der als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

§ 2 Vorbemerkungen

Die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) bleiben unberührt. Die Erfüllung der Satzungsbestimmungen entbindet nicht von der Einhaltung der Anforderungen des Denkmalschutzrechts.

Ein Ensemble ist eine Gruppe von Gebäuden, die zusammen ein historisches Orts-, Platz- und/oder Straßenbild darstellen und deshalb als Ganzes erhaltenswürdig sind. Für die Wohnhäuser innerhalb des unter Ensembleschutz stehenden Wohngebietes „Eigenes Heim“, bedeutet dies, dass alle von außen sichtbaren Veränderungen im äußeren Umgriff des Gebäudes, an der Fassade und im Dachbereich vor Beginn einer Maßnahme von der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Fürth geprüft und genehmigt werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle – vor In-Kraft-Treten der Satzung – bestehenden Vorhaben Bestandsschutz genießen, sofern hierzu die entsprechende denkmalpflegerische Erlaubnis oder eine Baugenehmigung vorliegt.

Erlaubnispflicht baulicher Veränderungen nach Artikel 6 DSchG

Bauliche und sonstige Veränderungen am Gebäude bedürfen der Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde der Stadt Fürth.

Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen und wird schriftlich erteilt. Sie ist formlos und gebührenfrei. Die frühzeitige Einbeziehung der Denkmalschutzbehörde in alle Maßnahmen wird empfohlen.

Während der laufenden Maßnahme sind eventuell Abstimmungsgespräche vor Ort mit der Behörde erforderlich, um die denkmal- bzw. ensamblegerechte Ausführung der Arbeiten zu gewährleisten.

Diese Satzung ersetzt **nicht** das Erlaubnisverfahren!

Der denkmalpflegerische Mehraufwand für Sanierungen oder Instandsetzungen historischer Bauteile ist grundsätzlich förderfähig. Anträge auf Zuschüsse können beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Bezirk Mittelfranken gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht jedoch nicht.

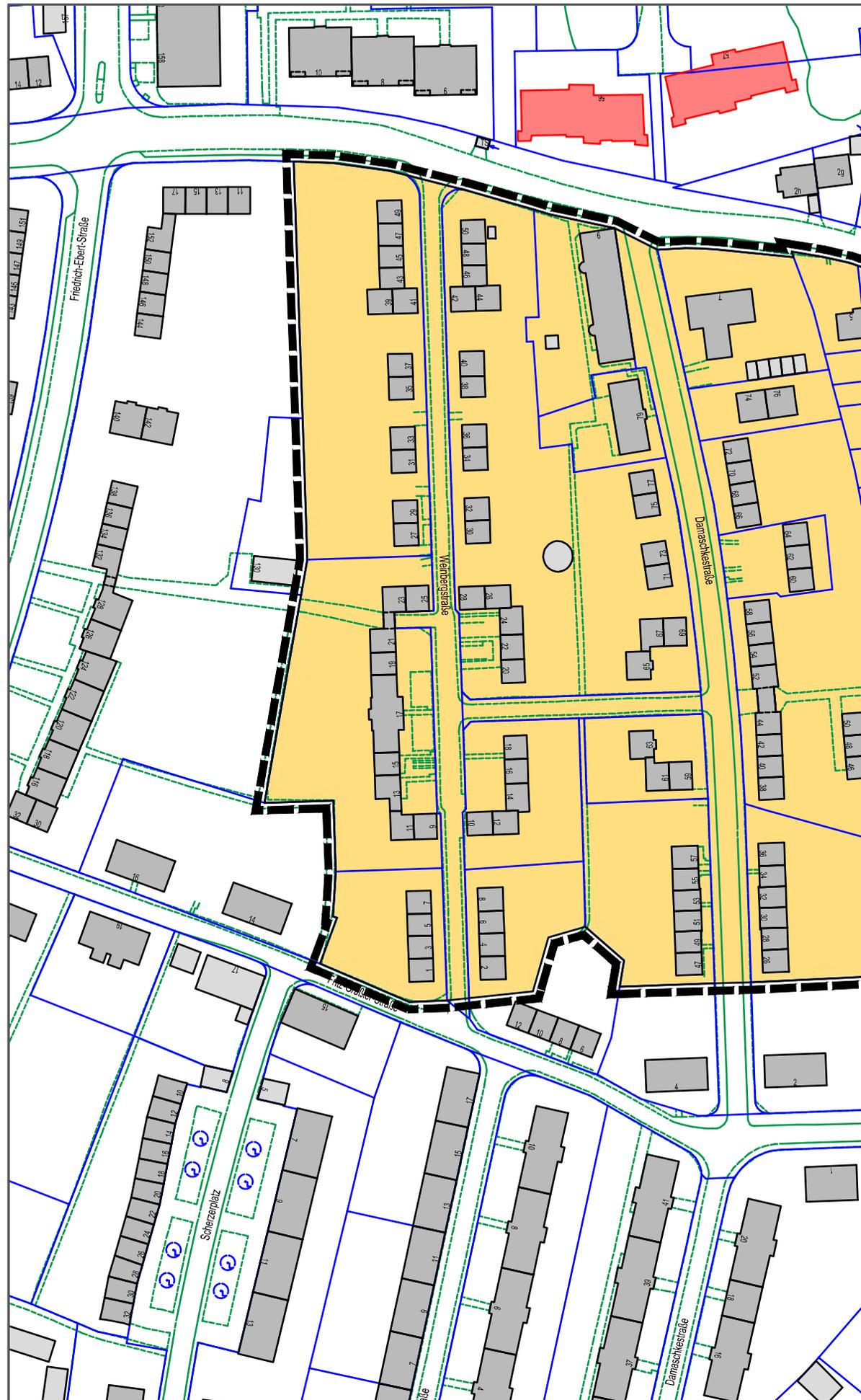
Steuerliche Bescheinigungen nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG können in bestimmten Fällen durch das Bayerische Landesamt für Denk-

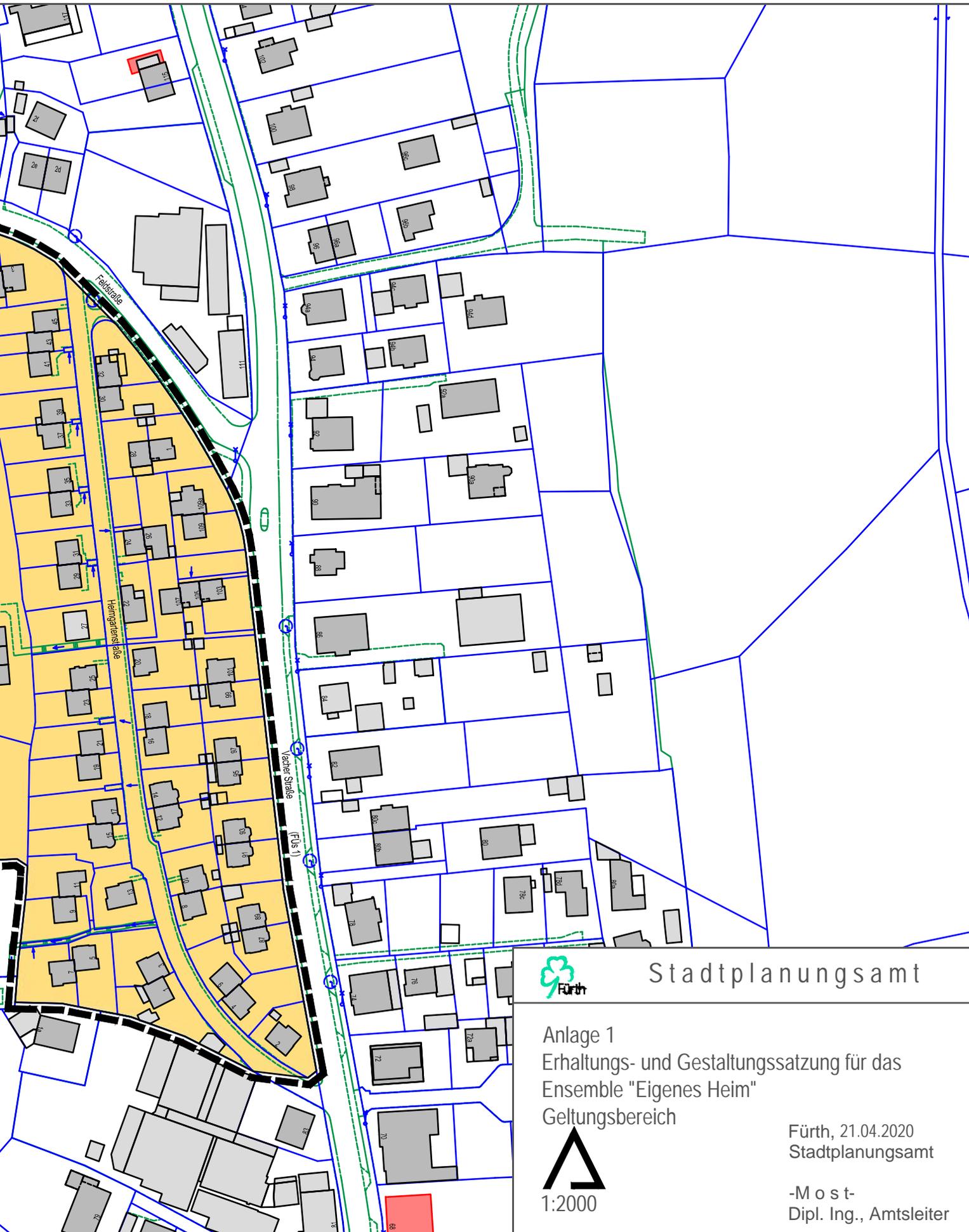
malpflege zur Verwendung beim Finanzamt ausgestellt werden. Für die geplanten Maßnahmen ist dabei vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Stellungnahme beim zuständigen Gebietsreferenten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in München einzuholen. Für Einholung dieser Stellungnahme ist der Antragsteller in eigener Verantwortung zuständig. Die erforderliche Stellungnahme wird durch einen Bescheid der Bauordnungsbehörde nicht ersetzt.

§ 3 Zielsetzung / Erhaltungsziele

Diese Satzung dient der Bewahrung der städtebaulichen Eigenart und des äußeren Erscheinungsbildes der aufgrund ihrer geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung erhaltenswerten Siedlung „Eigenes Heim“. Die unter Ensemblechutz stehende Wohnsiedlung ist zwischen 1910 und 1920 entstanden und weist charakteristische Merkmale der Gartenstadtbewegung auf. Neben der prägenden städtebaulichen Struktur sollen die bestehenden und das Ortsbild prägenden historischen Gebäude mit ihren besonderen Gestaltungsmerkmalen erhalten werden. Zukünftige bauliche Veränderungen oder Ergänzungen sollen so begrenzt und geregelt werden, dass die für das Ensemble signifikante Architektur, die historische Substanz sowie die besondere städtebauliche Struktur gewahrt bleibt und das historische Erscheinungsbild nicht überprägt wird.

Neben der baulichen Struktur ist die Grünstruktur innerhalb des Denkmalensembles „Eigenes Heim“ ein wesentliches prägendes Element auch dieser Gartenstadt. Die begrünten Vorgärten, die freigehalten sind von Garagen, Carports und Stellplätzen und die seitlich gelegenen Gartenbereiche teils mit Baumbestand prägen das Straßenbild der Siedlung wesentlich. Die großen Gartenflächen im rückwärtigen Bereich der Gebäude bilden große zusammenhängende Grünbereiche und sind charakteristisches Merkmal des Denkmalensembles





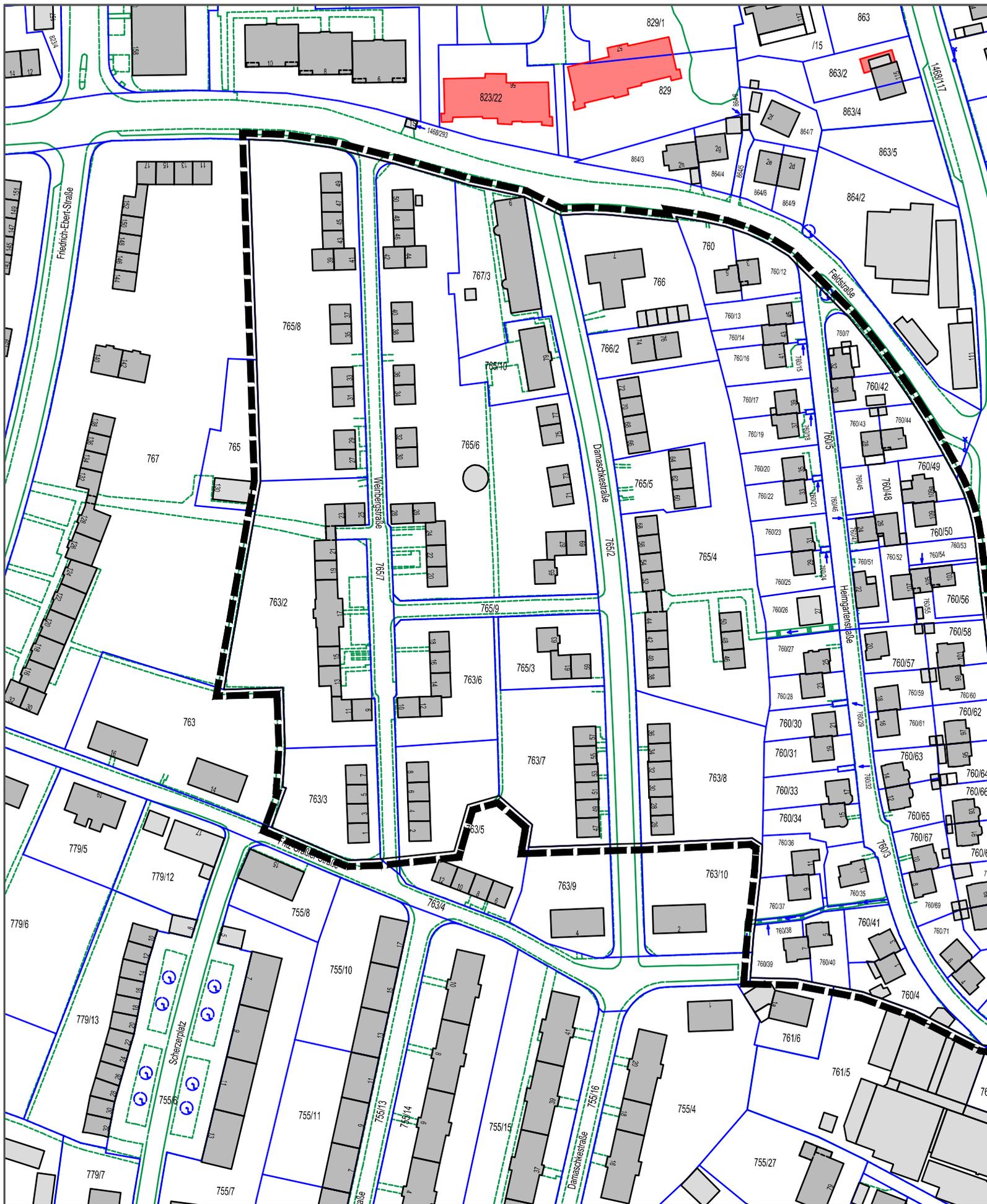
Stadtplanungsamt

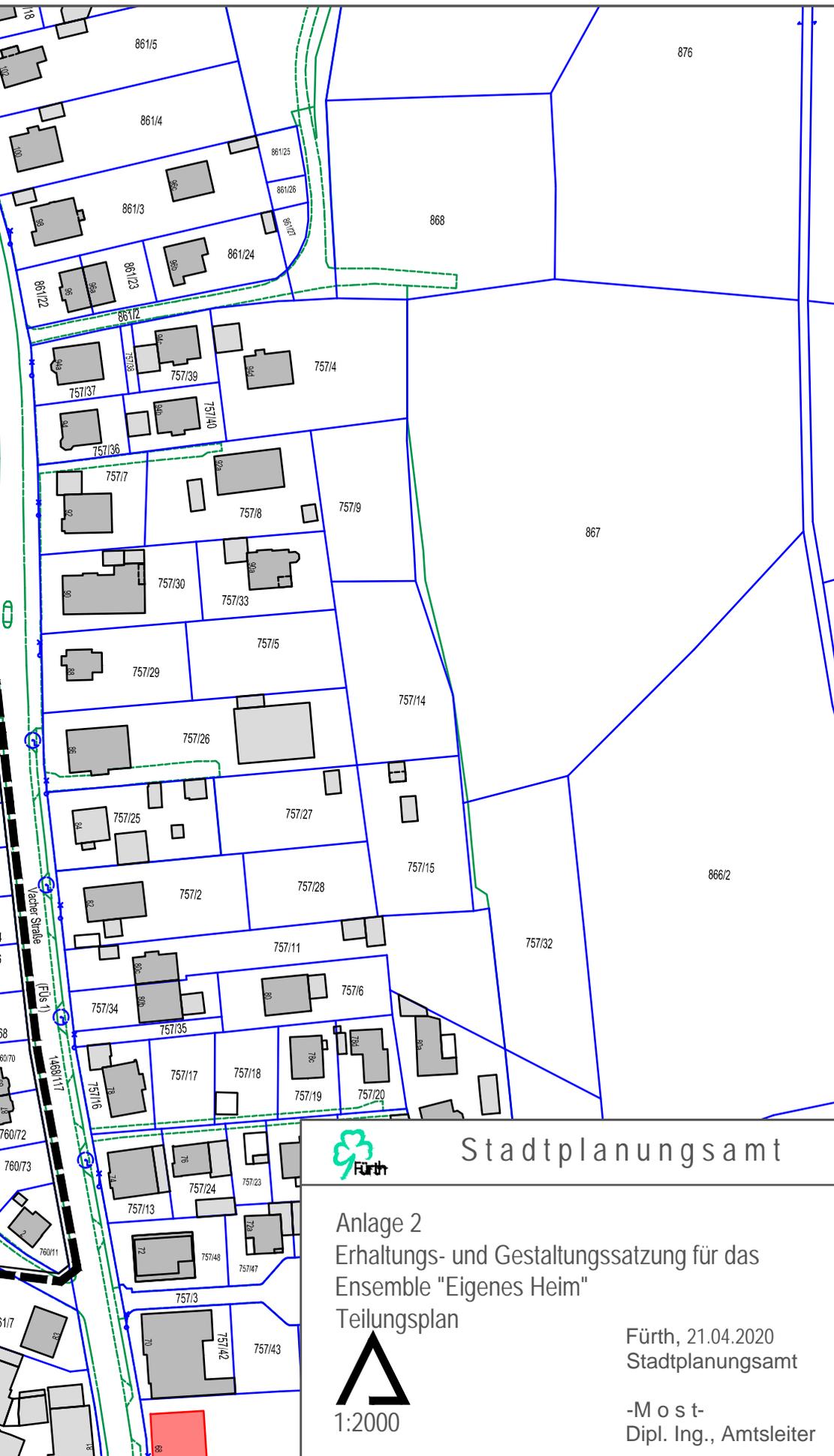
Anlage 1
Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für das
Ensemble "Eigenes Heim"
Geltungsbereich



Fürth, 21.04.2020
Stadtplanungsamt

- M o s t -
Dipl. Ing., Amtsleiter





„Eigenes Heim“.

§ 4 Genehmigungspflicht, Erhaltungsgründe

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig (§ 172 Abs. 1 BauGB). Dies gilt auch für verfahrensfreie Vorhaben nach Art. 57 BayBO.

(2) Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 5 Abstandsflächen

(1) Unter Berücksichtigung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO verkürzen sich bei einer Teilung von Grundstücken entsprechend beiliegendem Teilungsplan (siehe Anlage) die notwendigen Abstandsflächentiefen der Bestandsgebäude gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO bis auf die jeweiligen Grundstücksgrenzen des Baugrundstückes.

(2) Dies gilt auch für nach dieser Satzung gem. § 6 (3) zulässigen Maßnahmen zur energetischen Sanierung.

§ 6 Fassade, Wand

(1) Anstrich, Oberfläche und Putzstruktur sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Der Oberputz ist als Kellenwurfputz in einer Stärke von 6 mm auszuführen, die Fensterfaschen, Laibungen und Lisenen mit Glättputz.

(2) Die Farbgestaltung wird in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde ausgeführt.

(3) Die Anbringung einer Außen-

wanddämmung im Rahmen der energetischen Sanierung ist in einer Stärke von 10 cm zulässig. Dachvorsprünge, Gesimse und weitere Elemente der Gebäudehülle sind in ihrer Erscheinungsform nach außen zu übertragen und anzupassen.

(4) Außendämmung ist bei Fachwerk unzulässig. In Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde eine denkmalgerechte Ausführung zugelassen werden.

§ 7 Fenster und Türen

(1) Fenster

Historische Fenster sind zur Wahrung des Siedlungscharakters im Bestand zu erhalten. Sofern dies nicht möglich ist, sind diese, um das äußere Erscheinungsbild des Ensembles zu wahren, nach historischem Beispiel zu gliedern. Eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde ist erforderlich. Eine Ausführung in Holz wird bevorzugt.

(2) Fensterläden

Historische Fensterläden sind zur Wahrung des Siedlungscharakters im Bestand zu erhalten. Sofern dies nicht möglich ist, sind diese nach dem historischen Beispiel zu gestalten und ausschließlich in Holz nachzubilden. Die Farbgestaltung und sonstige Ausführung der Fensterläden ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

(3) Vorbaurolls, Jalousien, Sonnenschutz

Außen aufgesetzte Rollläden, Jalousien oder ähnlicher Sonnenschutz sind nicht zulässig.

(4) Hauseingangs- und Nebentüren

(1) Historische Hauseingangstüren sind zur Wahrung des Siedlungscharakters im Bestand zu erhalten. Sofern dies nicht möglich sein sollte, sind diese nach dem historischen Beispiel zu gliedern und ausschließlich in Holz nachzubilden. Die Farbgestaltung und sonstige Ausführung der Türen ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

(2) Nebentüren sind an straßenseitiger Fassade nicht zulässig.

§ 8 Sonstige Fassadenbauteile

(1) Vordächer und Windfang-

konstruktionen

Von der Straße aus einsehbare Vordächer und Windfangkonstruktionen sind unzulässig.

(2) Terrassenüberdachungen und Markisen

Terrassenüberdachungen und Markisen sind straßenseitig unzulässig. Die Farbgestaltung und sonstige Ausführung ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

(3) Anbauten und Wintergärten

Anbauten und Wintergärten sind unzulässig.

§ 9 Dach

(1) Eindeckung und Dämmung

(1) Historische Dacheindeckungen sind zur Wahrung des Siedlungscharakters im Bestand zu erhalten. Sofern dies nicht möglich sein sollte, sind diese nach dem historischen Beispiel im Deckungsbild (Verlegetechnik), Form und Farbe (matt, nicht engobiert) zu decken. Firste und Grate sind gemörtelt auszuführen.

(2) Über die Anbringung von Dämmungen (Innen-, Zwischen- oder Aufsparrendämmung, sowie Dämmstärke und Material) in Verbindung mit den jeweiligen Detailausführungen ist insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Dachformen im Einzelfall zu entscheiden. Eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde ist erforderlich.

(2) Dachflächenfenster

(1) Pro Wohnhaus bzw. pro Wohneinheit (bei Mehrfamilienhäusern) sind maximal zwei Dachflächenfenster zulässig. Die Farbe des Eindeckrahmens ist der Dachdeckung anzupassen.

(2) Der Einbau der Dachflächenfenster ist flächenbündig mit der Dachhaut und zwischen den Sparren auszuführen. Die maximale Dimensionierung wird auf ca. 60 cm x 80 cm beschränkt. Eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde ist erforderlich.

(3) Ein außenliegender Sonnenschutz ist nicht zulässig.

(3) Gauben

(1) Die Gauben sind von First, Ortgang, Traufe und anderen positiven und negativen Dachaufbauten (Bsp. Kamin, Einschnitt)

sowie Dachflächenfenstern, Graten etc. durch mindestens 60 cm Dacheindeckung (nicht Blech) auf Abstand zu halten. Gauben sind vom Schnittpunkt Wand/Dachhaut mindestens um 60 cm nach innen zurückversetzt auf dem Dachstuhl anzuordnen. Eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde ist erforderlich.

(2) Dachgauben in der zweiten Dachebene sind unzulässig.

(3) Außen aufgesetzte Rollläden, Jalousien oder ähnlicher Sonnenschutz verändern das historische Erscheinungsbild der Gaube und sind nicht zulässig.

(4) Kamine

Kamine sind in Größe, Anzahl und Form im Baugenehmigungsverfahren bzw. denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren mit der Behörde abzustimmen. Edelstahlkamine sind nicht zulässig. Es ist ein Abstand vom 60 cm zu anderen Dachaufbauten, zu Dacheinschnitten und Dachflächenfenstern, einzuhalten.

(5) Satellitenschüsseln

Satellitenschüsseln dürfen nur angebracht werden, wenn ein geordneter Rundfunkempfang andernfalls nicht sichergestellt ist. Die Installation ist grundsätzlich nur auf der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Dachfläche erlaubt und hat so zu erfolgen, dass die Satellitenschüsseln von öffentlichen Straßen und Plätzen aus nicht gesehen werden können.

§ 10 Freiflächen

(1) Begrünung

Die Freiflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu bepflanzen. Die Oberflächengestaltung von Gartenbereichen durch Schüttungen von Schotter, Kies oder ähnlichem Belag ist unzulässig.

(2) Vorgärten

Flächige Versiegelungen im Vorgartenbereich sind unzulässig. Die Versiegelung eines Zugangsbereichs zum Haus ist bis zu einer maximalen Breite von 1,50 m zulässig.

(3) Einfriedungen

(1) Vorhandene historische Einfriedungen sind zu erhalten. Re-

paraturen bzw. der Austausch von Betonpfosten und Holzzaunlatten können nach Erfordernis in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde Stadt Fürth in gleicher Art und Güte ausgeführt werden. Die Orientierung am Bestand ist erforderlich.

(2) Einfriedungen sind nach historischem Vorbild als Holzzaunlatten mit Betonpfosten auszuführen. Als Farbton ist Naturholz oder ein Braunton zulässig. Eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde ist erforderlich.

(3) Abweichende Zaunarten, wie z.B. Kunststoffprofile, Metallgitterzäune und Jägerzäune, sind nicht zulässig.

(4) Sicht- und Windschutzelemente

Sicht- und Windschutzelemente sind nur auf der Gartenseite zulässig. Sie sind nur aus Holz zulässig, ihre maximalen Abmessungen dürfen eine Breite von 3 m und eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde Stadt Fürth ist erforderlich.

(5) Terrassen

Die Terrassen sind nur gartenseitig und bis zu einer maximalen Größe von 20 m² mit einer maximalen Tiefe von 3 m zulässig.

§ 11 Stellplätze

Die Anlage von privaten Stellplätzen, Carports und Garagen auf den Freiflächen der privaten Grundstücke widerspricht den in § 3 genannten Erhaltungszielen.

§ 12 Abweichungen

Abweichungen von den Satzungsbestimmungen können im Einzelfall gewährt werden, wenn gestalterische Belange nicht entgegenstehen, sie der Zielsetzung dieser Satzung entsprechen und sie mit den öffentlichen Belangen, insbesondere des Denkmalschutzes, vereinbar sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen den Festsetzungen in § 6 Anstriche oder Putze in abweichender Stärke und Ausführung anbringt oder ohne Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde anbringt

oder Farbgestaltung ohne Abstimmung mit der Denkmalpflege vornimmt

oder Außenwanddämmungen in abweichender Stärke und Ausführung anbringt

oder Außenwanddämmung bei Fachwerk anbringt,

§ 7 Fenster oder Fensterläden ohne Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde ändert oder neu einbaut

oder außen aufgesetzte Vorbaurollos, Jalousien oder ähnlichen Sonnenschutz anbringt

oder Hauseingangs- oder Nebentüren abweichend von den Festsetzungen oder ohne Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde ändert oder neu einbaut

§ 8 von der Straße aus einsehbare Vordächer, Windfangkonstruktionen oder straßenseitige Terrassenüberdachungen und straßenseitige Markisen anbringt

oder Terrassenüberdachungen oder Markisen an straßenabgewandten Seiten ohne Abstimmung der Farbgestaltung mit der

Unteren Denkmalschutzbehörde anbringt

oder Anbauten und Wintergärten errichtet,

§ 9 Dacheindeckungen oder -dämmungen, Dachflächenfenster, Gauben oder Kamine abweichend von den Festsetzungen anbringt oder Satellitenschüsseln anbringt, obwohl ein geordneter Rundfunkempfang anderweitig sichergestellt ist

oder Satellitenschüsseln auf der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dachfläche anbringt oder Satellitenschüsseln derart anbringt, dass sie von öffentlichen Straßen und Plätzen aus gesehen werden können,

§ 10 die Freiflächen nicht gärtnerisch anlegt und dauerhaft bepflanzt oder Schüttungen von Schotter, Kies oder ähnlichem Belag zur Oberflächengestaltung von Gartenbereichen vornimmt

oder flächige Versiegelungen im Vorgartenbereich durchführt, die den zulässigen Zugangsbereich zum Haus überschreiten

oder die Einfriedungen abweichend von den Festsetzungen oder ohne Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde ändert oder neu einbaut

oder Sicht- oder Windschutzelemente abweichend von den Festsetzungen oder ohne Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde aufstellt

oder Terrassen nicht nur gartenseitig und größer als in den Bestimmungen geregelt errichtet oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehörde vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt,

kann gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro belegt werden, soweit die Tat nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen mit Strafe bedroht ist bzw. soweit sie zwar mit Strafe bedroht ist, eine solche jedoch nicht verhängt wird.

(2) Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung

ohne die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen mit Strafe bedroht ist bzw. soweit sie zwar mit Strafe bedroht ist, eine solche jedoch nicht verhängt wird.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Anlage 1: Lageplan mit Geltungsbereich

Anlage 2: Teilungsplan

Die vorstehende Satzung wurde vom Ferienausschuss des Stadtrats Fürth am 29. April 2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 7. Mai 2020, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Nutzungsänderung eines Lager- / Bürogebäudes (frühere Versuchs-, Kofferförderungsanlage der Fa. Siemens)

Grundstück: Gründlacher Straße 260 - 262, Gemarkung Sack, Flur-Nummer 142 und 146;

Antragsteller: May & Co. LOG IX GmbH & Co. KG, Lindenstraße 54, 25524 Itzehoe;

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann in-

nerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung ei-

nes elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage

wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Wohnanlage mit Vierfachparkern und Stellplätzen

Grundstück: Ludwigstraße 24, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1147/3

Antragsteller: Schultheiss Wohnbau AG, Lerchenstraße 2, 90425 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO

Abweichung

für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen und die Überdeckung von Abstandsflächen gegenüber den betroffenen Nachbargrundstücken mit den Flurnummern 1149/22, 1147/13, 1147/35, 1147/4 sowie 1195/8 und auf dem Baugrundstück selbst zugelassen.

Begründung:

Zu Flur-Nummer 1149/22:

Die Blockrandbebauung wird durch das geplante Vorhaben geschlossen. Das „Penthouse-Geschoss“ (6. Obergeschoss) wird nicht beidseitig geschlossen, sondern halboffen errichtet. Gleiches gilt für das Nachbargebäude der oben genannten Flurnummer. Somit fallen Abstandsflächen an. Die nördlichen Abstandsflächen des geplanten Gebäudes fallen mit einer Fläche von insgesamt ca. 215,31 m² auf das Nachbargrundstück.

Die vorhandene Nachbarbebauung des betroffenen Grundstückes selbst hält die erforderlichen Abstandsflächen zum Baugrundstück ebenfalls mit ca. 217,38 m² nicht ein.

Somit ist eine Pattsituation gegeben.

Ferner kommt es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Belichtung von Aufenthaltsräumen, da die Aufenthaltsräume

der Nachbarbebauung im Dachgeschoss noch zusätzlich nach Westen belichtet werden.

Zu Flur-Nummer 1147/13 & 1147/35:

Die östlichen Abstandsflächen des Neubaus kommen mit einer Fläche von ca. 147,64 m² über der Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche und mit zirka 22,60 m² auf der Flurnummer 1147/13 zum Liegen.

Die Belichtung von Aufenthaltsräumen ist dadurch nicht beeinträchtigt, da eine Projektion des Schattenwurfes unter 45 Grad unterhalb der vorhandenen Fensteröffnungen liegt.

Die auf die Flurnummer 1147/35 fallenden Abstandsflächen sind zu vernachlässigen, da diese als geringfügig angesehen werden und keine Beeinträchtigung der Belichtung von Aufenthaltsräumen vorliegt.

Zu Flur-Nummer 1147/4:

Zur südlichen Nachbarbebauung wird die Blockrandbebauung über alle Geschosse durch den Grenzanbau einer Brandwand geschlossen. Die seitlichen Abstandsflächen von relevanten Bauteilen kommen insgesamt mit einer Fläche von zirka 64,31 m² auf dem betroffenen Grundstück zum Liegen, hiervon entfallen ca. 54,40 m² auf die Dachfläche der Nachbarbebauung, unter der sich ein nicht ausgebautes Dachgeschoss befindet.

Die vorhandene Nachbarbebauung des betroffenen Grundstückes selbst hält erforderliche seitliche Abstandsflächen zum Baugrundstück mit ca. 14,62 m² nicht ein. Deshalb ist von einer Pattsituation auszugehen.

Eine Beeinträchtigung hinsichtlich der Belichtung von Aufenthaltsräumen ist nicht gegeben.

Im Bereich der geplanten 2-fach Doppelparker mit angebauten Fahrradraum im Innenhof fallen die südlichen Abstandsflächen mit insgesamt ca. 5,65 m² auf das Nachbargrundstück. Auf diesem befindet sich eine nicht privilegierte Garagenanlage, die dreiseitig an die rückwärtigen Nachbargrundstücksgrenzen angebaut ist. Dadurch kommen Abstands-

flächen mit insgesamt ca. 20,29 m² auf dem Baugrundstück zum Liegen.

Somit ist eine Pattsituation gegeben.

Da es sich um Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume handelt, ist die Belichtung nicht beeinträchtigt.

Zu Flur-Nummer 1195/8:

Die westlichen Abstandsflächen des geplanten Fahrradraumes kommen mit einer Fläche von insgesamt zirka 18,92 m² auf dem betroffenen Nachbargrundstück zum Liegen. Die grenzständige Einfriedung des Nachbargrundstück mit einer Höhe von zirka 3,15 m löst Abstandsflächen aus. Diese fallen mit einer Fläche von insgesamt ca. 46,08 m² auf das Baugrundstück.

Somit ist eine Pattsituation gegeben.

Eine Beeinträchtigung der Belichtung von Aufenthaltsräumen liegt nicht vor.

Zu Flur-Nummer 1147/3:

Sämtliche Abstandsflächen des Nebengebäudes „1-fach Doppelparker“ überdecken sich komplett mit einer Fläche von insgesamt ca. 89,74 m² mit der westlichen Abstandsfläche des Hauptgebäudes. Ebenso verhält es sich mit der östlichen Abstandsfläche des Nebengebäudes „2-fach Doppelparker“. Hier kommt es zu einer Überdeckung mit der westlichen Abstandsfläche des Hauptgebäudes von ca. 11,11 m².

Eine Beeinträchtigung hinsichtlich der Belichtung von Aufenthaltsräumen ist dadurch nicht gegeben.

Zwischen den beiden Nebengebäuden kommt es zu einer gegenseitigen Überdeckung von ca. 5,13 m².

Da es sich um Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume handelt, ist eine Beeinträchtigung der Belichtung nicht gegeben.

Die beantragten Abweichungen von dem oben genannten Artikel konnten nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden. Es sprechen keine städtebaulichen Gründe gegen die Abweichungen. Die Abweichungen sind auch unter Würdigung nachbarlicher Belange mit den öffentlichen Belangen

vereinbar und das Rücksichtnahmegebot bleibt gewahrt.

Mit diesem Bescheid wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen **2019/0583/602/AW/03 vom 13.08.2019** entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag

zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird

in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden. ■

Racolta, Sohn Raul-Alexandru, Gallasstr. 43; Shafi Muras Zumara und Mahmud Ahmad Hasan, Sohn Islam Ahmad Hasan, Am Weidiggraben 12; Andrea Schindler-Sauermann und Victor Sauermann, Sohn Levi Elias Alexander Sauermann; Jidem Osman und Resgar Rachid, Sohn Elias Rachid, Östliche Waldringstr. 19; Anelise Hatnean-Tromba und Joe-Pierre Tromba, Tochter Aurelia-Valentina Tromba, Stein; Otgon-Urel Gonchigjar und Falk Wenzel, Sohn Alexander Hope Wenzel, Veitsbronn; Mariam Jassir Abdelkarim und

Mohammad Jassir Abdelkarim, Tochter Maya-Amina Jassir Abdelkarim.

Sterbefälle

Vali Radjapov (74), Laubenbergweg 19; Erwin Stiller (83), Hiltmannsdorfer Str. 91; Marianne Hopf (95), Im Stöckig 111; Helmut Linder (81), Nürnberger Str. 129; Werner Stümpfl (89), Fronmüllerstr. 129; Ulrich Hannweg (89), Vacher Str. 383; Edwin Jürschik (84), Hardstr. 156; Rudolf Bayer (86), Seukendorf-Hiltmannsdorf; Johann Emmerling (89), Nürnberg. ■

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Andrea Schaub – Bernd Greifenstein, Scherbsgraben 46; Christiane Wiernik – Martin Hornung, Finkenschlag 29; Bettina Belzner – Marian Weilgony, Flexdorfer Str. 12; Verena Zettelmaier – Christopher Kegerler, Schwabacher Str. 81; Diana Brummer – Michael Erlwein, Nürnberg; Sabine Schall – Kevin Greim, Edelweißweg 3.

Bausch, Mühlwiesenweg 5; Barbara Oedt – Alexander Müller, Marktplatz 4a; Denise Kuttig – Dominik Schrehardt, Beethovenstr. 43; Katrin Schnörner – Jorge Cruz, Fürth; Marina Bet, Nürnberger Str. 14 – Tomas Kunc, Simonstr. 10; Sylvia Nagel – Franz Josef Bieber, Gustav-Schickedanz-Str. 9.

Geburten

Olga Symonenko und Vitalii Tryus, Tochter Diana Tryus, Hardstr. 68 A; Svetlana und Vitalie Gurmeza, Tochter Ilinca, Hans-Vogel-Str. 136; Karolina und Szymon Pyka, Sohn Kacper, Veitsbronn; Katrin und Johannes Heider, Tochter Luise Marie, Berlinstr. 28; Catalina-Ioana und Raul-Florin

Eheschließungen

Jie Hu – Mark Nichols, Fürth; Ellen Schmitt – Christoph Schneidt, Zoppoter Str. 39; Iris Stölben – Gunnar Schaefer, Sonnenstr. 36; Stefanie Ackermann – Jonas Köckritz, Kornstr.; Denise Braun – Benjamin

BESTATTUNGEN Geyer
 Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen
 0911 / 77 10 38
 Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15
 Wir begleiten Sie im Trauerfall
 www.bestattungen-geyer.de

HITZ marmor granit
grabmale natursteinbetrieb steinbildhauerei natursteinhandel
 friedenstrasse 32 · 90765 Fürth
 tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382
 info@hitz-naturstein.de
 www.hitz-naturstein.de
 seit 1906
 nachfolger der firmen Pflighardt und Rögner

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

SIEBENKÄSS FÜRTH SEIT 1890
SIEBENKÄSS
 GRABMAL • BILDHAUEREI
 NATURSTEINBEARBEITUNG
 www.SIEBENKAESS.de
 Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

LORENZ FENSEL
 JALOUSIEN · ROLLÄDEN · MARKISEN SEIT 1875

Wir beziehen Ihre Markise neu.

Das lohnt sich!
 Atemberaubende Farben, innovative Stoffqualitäten mit „Lotus-Effekt“, bester UV-Schutz, lange Haltbarkeit. Kontaktieren Sie uns.

Kreuzburger Str. 6 · 90471 Nürnberg · Tel. 0911 - 80 30 37 · www.lorenz-fensel.de

HILFE IM NOTFALL

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Schön Klinik Nürnberg Fürth, 24-Stunden-Notaufnahme für alle Kassen, Durchgangsarzt, Telefon 97 14-666, Fürth, Europaallee 1.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich.

Für gehfähige Patienten steht Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr, Mittwoch und Freitag von 17 bis 21 Uhr sowie Samstag Sonntag und an Feiertagen von 9 bis 21 Uhr die Ärztliche

Bereitschaftspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf dem Gelände des Klinikums Fürth im Gesundheitszentrum oberhalb der Strahlentherapie, Jakob-Henle-Straße 1, zur Verfügung. Zugang über den Haupteingang oder einen seitlichen Zugang rechts davon. Bitte die Versicherungskarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805) 30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr

am **Donnerstag, 21.**, und **Freitag, 22. Mai**, von Zahnarzt Stefan Martin Janouschek, Erlanger Straße 17, Telefon 79 17 12,

am **Samstag, 23.**, und **Sonntag, 24. Mai**, von Zahnarzt Dr. Philipp Bergt, Wiesengrundstraße 2b, Telefon 76 26 16,

am **Samstag, 30.**, und **Sonntag, 31. Mai**, von Zahnarzt Dr. Hans-Günther Rebel, Jakob-Wassermann-Straße 1, Telefon 710 28 10,

am **Montag, 1. Juni**, von Zahnarzt Dr. Theodoros Chrysovergis, Schwabacher Straße 40-42, Tele-

fon 766 54 01, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist täglich von 9 bis 24 Uhr unter Telefon 42 48 55-0 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

Tierärzte

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst ist telefonisch über den Haustierarzt zu erreichen. An Sonn- und Feiertagen hat die tierärztliche Fachpraxis Dr. Ursula Heim, Strudelweg 48, Telefon 79 32 78, von 8 bis 12 Uhr für Notfälle geöffnet. ■

Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	20.5.2020	Nr. 20	Sonntag	24.5.2020	Nr. 24	Donnerstag	28.5.2020	Nr. 4	Montag	1.6.2020	Nr. 8
Donnerstag	21.5.2020	Nr. 21	Montag	25.5.2020	Nr. 1	Freitag	29.5.2020	Nr. 5	Dienstag	2.6.2020	Nr. 9
Freitag	22.5.2020	Nr. 22	Dienstag	26.5.2020	Nr. 2	Samstag	30.5.2020	Nr. 6	Mittwoch	3.6.2020	Nr. 10
Samstag	23.5.2020	Nr. 23	Mittwoch	27.5.2020	Nr. 3	Sonntag	31.5.2020	Nr. 7	Donnerstag	4.6.2020	Nr. 11

- 1 **Apothek im Bahnhof-Center**
Gebhardtstraße 2,
90762 Fürth, 749674
- 2 **Kreuz-Apothek**
Schwabacher Straße 25,
90762 Fürth, 748760
- 2 **Adler-Apothek**
Theodor-Heuss-Straße 2,
90765 Fürth-Stadeln,
97685690
- 3 **West-Apothek**
Komotauer Straße 45,
90766 Fürth, 731854
- 4 **Apothek am Kieselbühl**
Hansastraße 5,
90766 Fürth, 731053
- 5 **St.-Pauls-Apothek**
Amalienstraße 57,
90763 Fürth, 771483
- 6 **Bavaria-Apothek**
Schwabacher Straße 155,
90763 Fürth, 712491
- 7 **Hirsch-Apothek**
Rudolf-Breitscheid-Straße 1,
90762 Fürth, 774926

- 8 **Jakobinen-Apothek**
Nürnberger Straße 67,
90762 Fürth,
706867
- 8 **Apothek zur grünen Schlange**
Kapellenplatz 1,
90768 Fürth-Burgfarnbach,
751741
- 9 **Berolina-Apothek**
Königstraße 134,
90762 Fürth,
772618
- 10 **Mohren-Apothek**
Königstraße 82,
90762 Fürth, 770196
- 11 **Apothek am Prater**
Erlanger Straße 63,
90765 Fürth, 7906931
- 12 **Alpha-Apothek**
Schwabacher Straße 265,
90763 Fürth, 9712238
- 12 **Frosch-Apothek**
Vacher Straße 462,
90768 Fürth-Vach,
7658638

- 13 **ABF-Apothek**
Königswarterstraße
Königswarterstraße 18,
90762 Fürth, 977150
- 14 **Kleeblatt-Apothek**
Hirschenstraße 1,
90762 Fürth, 7806565
- 15 **Poppenreuther Apothek**
Hans-Vogel-Straße 52/54,
90765 Fürth, 21070385
- 15 **Apothek am Europakanal**
Kurt-Scherzer-Straße 4,
90768 Fürth, 603533
- 16 **Medicon Apothek**
Schwabacher Straße 46,
90762 Fürth, 3765660
- 17 **Apothek im Forum**
Bahnhofplatz 6,
90762 Fürth, 50720130
- 18 **Dürer-Apothek**
Riemenschneiderstraße 5,
90766 Fürth, 735400
- 19 **ABF-Apothek**
Breitscheidstraße
Rudolf-Breitscheid-Straße
41, 90762 Fürth, 773336

- 20 **Altstadt-Apothek**
Geleitgasse 6,
90762 Fürth,
779682
 - 21 **Friedrich-Apothek**
Friedrichstraße 12,
90762 Fürth,
771625
 - 22 **Apothek am Stadtwald**
Heilstättenstraße 103,
90768 Fürth-Oberfürberg,
722745
 - 22 **Ronhof-Apothek**
Ronhofer Weg 16,
90765 Fürth, 7907700
 - 23 **Aesculap-Apothek**
Waldstraße 36,
90763 Fürth,
7668320
 - 24 **Malzhöden-Apothek**
Schwabacher Straße 106,
90763 Fürth, 81014100
- Tagesaktuelle Änderungen unter: www.blak.de** ■